



Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur vom 26.07.2018

Wichtige Grundsätze zusammengefasst:

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule auf. Schüler müssen beachten, dass ...

- ... mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird und im Computerraum Essen und Trinken verboten ist (siehe §6).
- ... die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden (siehe §4).
- ... fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden. Insbesondere, dass Materialien von anderen Personen nicht unberechtigt veröffentlicht werden und kein Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt (siehe §10).
- ... illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden (siehe §9).
- ... keine persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von wem auch immer, im Internet veröffentlicht werden (siehe §12).
- ... Handys nicht in unmittelbarer Nähe zu den Computern abgelegt werden dürfen.
- ... im Falle von Fehlfunktionen §7(2) zu beachten ist.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§1 Nutzungsberechtigte

Unter Anwesenheit einer Aufsicht führenden Lehrkraft sind alle Schülerinnen und Schüler des Max-Born-Gymnasiums Nutzungsberechtigt, die sich durch ihre Unterschrift mit dieser Nutzungsordnung einverstanden erklären und deren Grundzüge berücksichtigen. Im Falle Minderjähriger ist darüber hinaus die Kenntnisnahme und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 dürfen in Freistunden den Computerraum G003 selbstständig, d.h. ohne Aufsicht nutzen, sofern sie und deren Erziehungsberechtigte diese Nutzerordnung unterschrieben haben und sie die Modalitäten der Individualnutzung des PC-Raumes G003 mit Herrn Briend geklärt haben. Die Benutzung kann durch die Schulleitung oder die Netzwerkberater jederzeit, auch kurzfristig, eingeschränkt oder zurückgenommen werden.

§2 Zugangsdaten

Alle Nutzungsberechtigten Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Erstkennwort, welches durch ein eigenes, geheimes und sicheres Kennwort zu ändern ist. Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen Schüler-PCs anmelden und unter Aufsicht einer Lehrkraft mit dem Computer arbeiten. Den Computer, an dem sich ein Schüler im Netzwerk angemeldet hat, darf er niemals unbeaufsichtigt lassen. Nach Beendigung der Arbeit am Computer muss sich der Schüler am Betriebssystem abmelden, der Computer und Monitor jedoch bleiben eingeschaltet.

§3 Datenschutz der Zugangsdaten

- (1) Die mit den Zugangsdaten erhobenen persönlichen Schülerdaten (z.B. Name, Klasse, ...) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich die Schüler – bei minderjährigen Schülern der/die Erziehungsberechtigte – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, die persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§4 Passwortweitergabe

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten und an niemand anderen weiterzugeben.
- (2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt ist verpflichtet, dieses dem Netzwerkberater oder der Aufsicht führenden Lehrkraft mitzuteilen.



Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur vom 26.07.2018

§5 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische oder damit direkt zusammenhängende Zwecke genutzt werden.

§6 Geräte- und Computerraumnutzung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet.
- (2) Essen und Trinken ist in den Computerräumen verboten.
- (3) Die Verkabelung der PCs, der Kopfhörer oder die Bildschirmeinstellungen dürfen nicht verändert werden.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen, Fenster schließen usw.).
- (5) Das Ablegen von Handys, Getränkeflaschen oder Nahrungsmitteln in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstationen ist verboten.

§7 Beschädigung der Geräte

- (1) Störungen oder Schäden sind dem Netzwerkberater oder einer anderen Aufsicht führenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar. Bei schuldhaften verursachten Schäden sind diese zu ersetzen.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Störungen oder Beschädigungen jedweder Art selbstständig zu beseitigen. Es ist gemäß §7(1) zu verfahren.

§8 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) Veränderungen an Installation und Konfiguration (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (z.B. private Notebooks, Datenträger, Tablets, Smartphones, ...) dürfen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft angeschlossen werden.
- (2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von fremden Daten ist verboten. Automatisch geladene Programme wie z.B. Virens Scanner dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.
- (3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – muss durch den Netzwerkberater genehmigt werden.

B. Abruf und Veröffentlichung von Internet-Inhalten

§9 Verbotene Nutzungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich und unbeabsichtigt aufgerufen, ist dies der Aufsichtsführenden Lehrkraft zu melden.

§10 Download von Internet-Inhalten

- (1) Ein Download von Dateien ist untersagt, kann aber im Einzelfall von der Lehrkraft genehmigt werden (Urheberrecht ist zu beachten).
- (2) Die Installation von neuen Anwendungen muss durch den Netzwerkberater genehmigt werden. Sollte ein Nutzer unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, so wird der Netzwerkberater durch die Schulleitung berechtigt, diese Daten einzusehen und zu löschen.

§11 Online-Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und



Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur vom 26.07.2018

Kommunikationsdiensten eingehen. Es dürfen keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

§12 Veröffentlichung von Inhalten

- (1) Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, eigene oder fremde persönliche Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder des Netzwerkberaters im Internet bekannt zu geben.
- (2) Darüber hinaus ist es untersagt, ohne Zustimmung von aufsichtsführenden Lehrkräften von schulischen Computern aus Inhalte im Internet zu veröffentlichen.

C. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§13 Aufsichtsmaßnahmen, Systembetreuung

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können personenbezogene Daten elektronisch protokolliert werden. Der Systembetreuer und auch eine dazu beauftragte Wartungsfirma ist berechtigt, Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies für das Funktionieren der Computerräume bzw. der pädagogischen Netzwerk Infrastruktur erforderlich ist.

Gespeicherte Daten werden zum Ende eines Schuljahres, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

D. Schlussvorschriften

§14 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in der Schule in Kraft.
- (2) Die nach §1 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Die Anerkennung dieser Nutzungsordnung kann jederzeit widerrufen werden, dann jedoch wird kein Zugang zur schulischen IT-Infrastruktur gewährt.

§15 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen oder das Urheberrecht missachten, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen können den Entzug der Nutzungsberechtigung und auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§16 Haftungsausschluss der Schule

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systeme fehlerfrei oder ohne Unterbrechung funktionieren und bei der Datenspeicherung keine Fehler auftreten.
- (2) Sollten Schülerinnen und Schüler die Erlaubnis haben eigene Hardware oder Software in die Schule mitzubringen, übernimmt die Schule hierfür keine Haftung.

§17 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

- (1) Die Schulleitung ist berechtigt, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.
- (2) Der jeweilige Nutzer ist berechtigt, jederzeit seine Zustimmung zur Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur des Max-Born-Gymnasiums Neckargemünd zurückzuziehen. Dies geschieht durch einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung. Damit einher geht eine Löschung sämtlicher Benutzerdaten (Anmeldedaten und gespeicherte Dateien) des Antragstellers.



Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur vom 26.07.2018

Ich habe die Computer-Nutzungsordnung gelesen und verstanden, akzeptiere diese und werde deren Grundsätze gewissenhaft befolgen. Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift. Diesen Abschnitt händige ich schnellstmöglich meinem Klassenlehrer zu dessen Verwahrung aus.

Ort, Datum, Name, Klasse und Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.

Ort, Datum, Name und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten.